

## SWITCH: NUR SICHER

Ausgabe: 13. Januar 2025

### Für Privatkunden und Businesskunden österreichweit gültig ab 1. Oktober 2024

12 Monate Mindestvertragslaufzeit und Preisgarantie (Fixpreis).

### Preisübersicht für die ersten 12 Monate ab Vertragsabschluss

	Energie-Grundpreis EUR/Jahr	Energie-Verbrauchspreis ct/kWh
exkl. 20 % USt.	60,00 €	12,50 ct/kWh
inkl. 20 % USt.	72,00 €	15,00 ct/kWh

### Vertragsinformationen und Vertragsbindung

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann erstmals zum Ablauf des ersten Jahres (Mindestvertragslaufzeit) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen seitens des Kunden und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen seitens SWITCH – eine Marke der ENERGIEALLIANZ Austria GmbH schriftlich gekündigt werden. [Es besteht eine Bindungsfrist von 12 Monaten.](#)

### Preisgarantie

Der Energiepreis bleibt auf die Dauer von 12 Monaten ab Vertragsbeginn unverändert (Fixpreise) und gilt pro Zählpunkt. Danach kommt der Energiepreis gemäß beigelegtem Informations- und Preisblatt SWITCH: Nur flexibel zur Anwendung.

### Angebotsgültigkeit

Das Angebot auf Abschluss eines Stromliefervertrages ist für 2 Wochen gültig.

Die Belieferung erfolgt gemäß den Allgemeine Lieferbedingungen.

Der Energiepreis kommt brutto zur Verrechnung. Darüber hinaus werden die vom Netzbetreiber vorgeschriebenen Netzkosten (in Wien: plus 6 % Gebrauchsabgabe) inkl. 20 % USt. sowie die vom Netzbetreiber abzuführenden gesetzlichen Abgaben (diese sind aktuell: Elektrizitätsabgabe, Erneuerbaren-Förderpauschale, Erneuerbaren-Förderbeitrag) inkl. 20 % USt. verrechnet. Alle von Ihnen dem Netzbetreiber geschuldeten Beträge werden von uns weiterhin entweder im Wege einer Gesamtrechnung ausgewiesen und für den Netzbetreiber eingehoben oder getrennt verrechnet, wobei die SWITCH die Energie und der jeweils zuständige Netzbetreiber die Systemnutzungsentgelte verrechnet. Die bisher angewendete Abrechnungsmodalität wird somit beibehalten. Details zu diesen vorgeschriebenen Beträgen erhalten Sie vom Netzbetreiber.

**Nach einer Vertragslaufzeit von zwölf Monaten wird eine Bepreisung auf Basis des Tarifs SWITCH: Nur flexibel vereinbart. Es erfolgt eine monatliche Anpassung des Energie-Verbrauchspreises, welche auf Marktpreisänderungen basiert. Diese Preisberechnungsformel wird auf Seite 4 dargestellt.**

### Zusatzinformation

Es besteht eine monatliche Zahlungsmöglichkeit per SEPA-Lastschrift-Mandat (Einzugsermächtigung) oder per Überweisung. Die Online-Anmeldung für dieses Tarifmodell finden Sie unter [tarifwechsel.switch.at](https://tarifwechsel.switch.at)

### Hinweis gemäß § 80 Abs 4a EIWOG

Dieses Tarifmodell zeichnet sich insofern durch seine dynamische Charakteristik aus, als es nach Ablauf der Preisgarantie Preisschwankungen auf den Großhandelsmärkten widerspiegelt: Der Energie-Verbrauchspreis wird nach Ablauf der Preisgarantie gemäß der Preisanpassungsformel monatlich angepasst. Die Energiepreise sind demgemäß nicht konstant und können – auch erheblich und unvorhergesehen – sowohl fallen als auch steigen.

### Verpflichtende Information gemäß § 81 Abs 6 EIWOG

Wurde ein intelligentes Messgerät (Smart Meter) durch Ihren örtlichen Verteilernetzbetreiber installiert und liegt Ihrem Strombezug eine jährliche Abrechnung zugrunde, haben Sie die Möglichkeit, statt einer Jahresrechnung monatliche Rechnungen zu erhalten. Wir weisen Sie darauf hin, dass in diesem Fall die monatlichen Rechnungsbeträge – im Gegensatz zu Teilbetragsvorschriften bei jährlicher Abrechnung, deren Betrag in gleicher Höhe veranschlagt wird – bei stark variierendem Verbrauchsverhalten unterschiedlich hoch ausfallen können.

### Detaillierte Information aus erster Hand

Für Fragen zu unseren Produkten steht Ihnen unser Serviceteam von Mo-Fr von 8:00–16.00 Uhr gerne zur Verfügung:



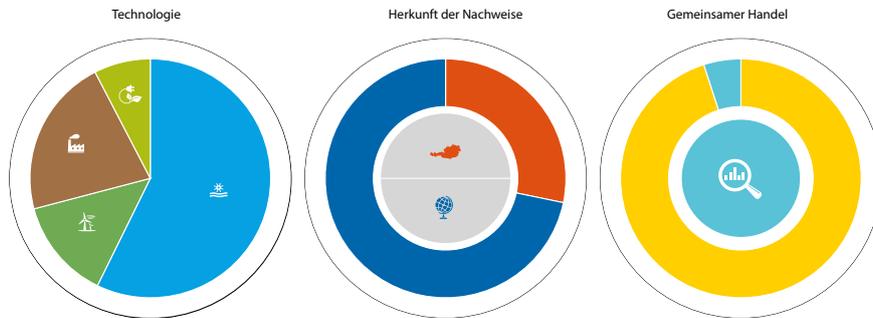
**Tel. 0800 888 666 oder per E-Mail: [info@switch.at](mailto:info@switch.at)**

### Primäre Stromkennzeichnung

Gemäß § 78 und § 79 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 idF BGBl. I Nr. 145/2023 und Stromkennzeichnungsverordnung 2022 idF BGBl. II Nr. 48/2022 gibt ENERGIEALLIANZ Austria GmbH die primäre Stromkennzeichnung für den Zeitraum 1.1.2023 bis 31.12.2023 bekannt, auf Basis derer die gesamte Stromaufbringung der von ENERGIEALLIANZ Austria GmbH im Zeitraum 1.1.2023 bis 31.12.2023 an Endverbraucher gelieferten elektrischen Energie erzeugt wurde.

#### Stromkennzeichnung

Versorgermix 01-2023 bis 12-2023 Energieallianz Austria GmbH



57,24 % Wasserkraft  
13,64 % Windenergie  
21,54 % fossile Energieträger  
7,58 % Sonstige erneuerbare Energieträger

33,35 % Norwegen  
28,27 % Österreich  
16,35 % Niederlande  
22,03 % Sonstige Länder

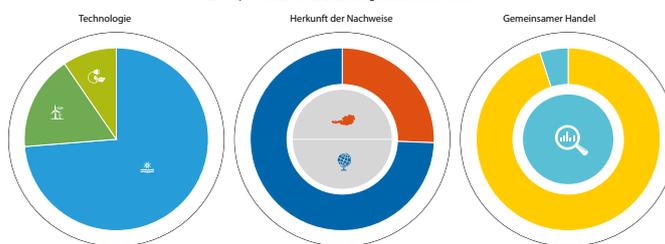
4,98 % der für die Stromkennzeichnung verwendete Herkunftsnachweise wurden gemeinsam mit der elektrischen Energie erworben

Die Darstellung der vollumfassenden Stromkennzeichnung für Ihre Energielieferung finden Sie unter:  
<https://www.energieallianz.com/de/at/info/strom-und-gaskennzeichnung.html>

überprüft durch E-Control

#### Produktkennzeichnung

EAA Aqua 01-2023 bis 12-2023 Energieallianz Austria GmbH



73,73 % Wasserkraft  
16,75 % Windenergie  
9,52 % Sonstige erneuerbare Energieträger

43,13 % Norwegen  
25,60 % Österreich  
31,27 % sonstige Länder

4,98 % der für die Stromkennzeichnung verwendeten Herkunftsnachweise wurden gemeinsam mit der elektrischen Energie erworben

Preis nach Ablauf der 12-monatigen Preisgarantie  
des Tarifes SWITCH: Nur sicher für Privat- und Businesskunden

## SWITCH: Nur flexibel

### Preisgleitklausel

Nach einer Vertragslaufzeit von zwölf Monaten kommt der Preis (Energie-Verbrauchspreis und Energie-Grundpreis) des Tarifes **SWITCH: Nur flexibel** zur Verrechnung. Die Energiepreise dieses Tarifes werden am Tag nach Ablauf der 12-monatigen Preisgarantie und sodann zu Beginn jedes Monats (Energie-Verbrauchspreis) bzw. zum 01.07. jedes Jahres (Energie-Grundpreis) gemäß der nachstehenden Formeln automatisch (nach oben oder unten) angepasst.

### Energie-Verbrauchspreis nach Ablauf der 12-monatigen Preisgarantie

Der **Energie-Verbrauchspreis** exkl. USt. in ct/kWh wird jeweils zu Beginn eines Monats unter Berücksichtigung folgender Preisanpassungsformel angepasst und kaufmännisch auf 2 Nachkommastellen gerundet:

$$VP_{\text{neu}} = PO \times \frac{(0,95 \times \text{ÖSPI}_{\text{Monat Base}} + 0,05 \times \text{ÖSPI}_{\text{Monat Peak}})}{100} + FA$$

<b>VP<sub>neu</sub></b>	Energie-Verbrauchspreis im Belieferungsmonat in ct/kWh
<b>PO</b>	Fixwert <sup>9)</sup> für Berechnung des Energie-Verbrauchspreises: 12,0
<b>FA</b>	Fixer Aufschlag in Höhe von 1,93194 ct/kWh
<b>ÖSPI<sub>Monat Base</sub></b>	ÖSPI Monat Base-Index für den Belieferungsmonat
<b>ÖSPI<sub>Monat Peak</sub></b>	ÖSPI Monat Peak-Index für den Belieferungsmonat

Die zugrunde liegenden Österreichischen Strompreisindizes ÖSPI Monat Base und ÖSPI Monat Peak der Österreichischen Energieagentur (Austrian Energy Agency, AEA, [www.energyagency.at](http://www.energyagency.at)) werden unter folgendem Link gegen Ende des Vormonats veröffentlicht:

[https://www.energyagency.at/fileadmin/1\\_energyagency/presseaussendungen/strompreisindex/oespi\\_downloads/oespi\\_gruppe\\_monatswerte.pdf](https://www.energyagency.at/fileadmin/1_energyagency/presseaussendungen/strompreisindex/oespi_downloads/oespi_gruppe_monatswerte.pdf)

### Beispiel – Anpassung Energie–Verbrauchspreis

Ihr SWITCH: Nur sicher Energieliefervertrag beginnt am 15.12.2023. Bis inkl. 31.12.2023 bleibt der Energie–Verbrauchspreis unverändert. Für die Preisanpassung am 01.01.2024 werden die Indizes ÖSPI Monat Base und ÖSPI Monat Peak für Jänner 2024 gemäß der oben angeführten Formel herangezogen. Für Jänner 2024 ergibt sich folgende Berechnung:

$$VP_{01/24} = 12,0 \times \frac{(0,95 \times 96,50 + 0,05 \times 118,90)}{100} + 1,93194$$

Werden die ÖSPI Monat–Indizes seitens der AEA nicht mehr veröffentlicht, werden zwischen SWITCH und Ihnen neue Indizes festgelegt.

### Energie–Grundpreis nach Ablauf der 12–monatigen Preisgarantie

Der Energie–Grundpreis exkl. USt. in EUR/Monat wird zum 01.07.<sup>2)</sup> jedes Jahres unter Berücksichtigung folgender Preisanpassungsformel angepasst und kaufmännisch auf 2 Nachkommastellen gerundet:

$$GP_{neu} = PO \times \frac{VPI_{neu}}{100}$$

<b>GPneu</b>	Energie–Grundpreis gültig ab dem nächstfolgenden 01.07. <sup>2)</sup>
<b>PO</b>	Fixwert <sup>1)</sup> für Berechnung des Energie–Grundpreises: 4,1806
<b>VPIneu</b>	Der für April vor der nächsten Preisanpassung veröffentlichte VPI–Wert

Als VPI gilt der österreichische Verbraucherpreisindex 2020 der Statistik Austria, veröffentlicht unter <https://www.statistik.at/statistiken/volkswirtschaft-und-oeffentliche-finanzen/preise-und-preisindizes/verbraucherpreisindex-vpi/hvpi#accordion-heading-1-1>

### Beispiel – Anpassung Energie–Grundpreis

Sie haben Ihren Vertrag am 15.12.2023 abgeschlossen. Bis 30.06.2024 bleibt Ihr Energie–Grundpreis unverändert. Ab 01.07.2024 gilt Ihr neuer Preis (= GP neu). Zur Berechnung des Preises wird der VPI–Wert vom April 2024 (= VPI neu) in die obige Formel eingesetzt. Die übernächste Preisanpassung erfolgt am 01.07.2025 in derselben Art und Weise.

Wird der VPI 2020 von der Statistik Austria nicht mehr veröffentlicht, gilt der damit verkettete VPI der Statistik Austria als vereinbart. Sollte keinerlei VPI mehr veröffentlicht werden, gilt der von Gesetz wegen an seine Stelle tretende Nachfolgeindex als vereinbart.

## Preisinformation

Über den jeweils aktuellen Energie-Verbrauchspreis sowie dessen Anpassung anhand der ÖSPI Monat-Indizes werden Sie nach Bekanntgabe einer aktuellen E-Mail-Adresse einmal monatlich per E-Mail im Vorhinein informiert. Die Bekanntgabe einer E-Mail-Adresse für den Erhalt der monatlichen Preisinformation kann per E-Mail an **info@switch.at** oder über das kostenlose SWITCH-Service-Telefon unter **0800 888 666** erfolgen. Zusätzlich können Sie sich auf unserer Homepage unter <https://www.switch.at/> über die aktuellen Energie-Verbrauchspreise informieren. Bitte beachten Sie, dass Sie über Preisanpassungen nicht informiert werden, wenn wir keine E-Mail-Adresse von Ihnen erhalten. Eine Änderung der E-Mail-Adresse ist ehestmöglich bekanntzugeben und der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Zustellbarkeit von E-Mails an die angegebene E-Mail-Adresse jederzeit möglich ist. Die neuen Preise gelten unabhängig davon, ob Sie die Preisinformation erhalten.

1)

Vom festgelegten Energie-Verbrauchspreis bzw. Energie-Grundpreis wurde mit Hilfe des aktuellen Indexwertes (ÖSPI Monat Base und ÖSPI Monat Peak bzw. VPI 2020) auf einen Fixwert zurückgerechnet. Dieser Fixwert ermöglicht eine vereinfachte Formel zur transparenten Nachvollziehbarkeit der Preisanpassungen. Der Fixwert für die Preisanpassungen (12,0 bzw. 4,1806) wird unter der Annahme berechnet, dass der gewichtete Wert der Indizes ÖSPI Monat Base und ÖSPI Monat Peak bzw. der Wert des VPI 2020 exakt bei 100 liegt. Zur Berechnung des Fixwertes für den Energie-Verbrauchspreis wird zusätzlich der fixe Aufschlag abgezogen und das Ergebnis auf eine Nachkommastelle gerundet.

### Ermittlung des Fixwertes im September 2023 für den Energie-Verbrauchspreis:

$$100 : (0,95 \times 98,88 + 0,05 \times 107,83) \times (13,85 - 1,93194) = 12,0$$

### Ermittlung des Fixwertes im September 2023 für den Energie-Grundpreis:

$$100 : 119,6 \times 5,00 = 4,1806$$

2)

Für Verbraucher im Sinne des KSchG, deren Vertragsabschluss im Zeitraum 01.05. bis 30.06. erfolgt, wird die erstmalige Preisanpassung des Energie-Grundpreises am nächstfolgenden 01.09. vorgenommen.



### INFORMATION GEMÄSS § 11 FAGG SOWIE § 3 KSchG

#### Information über das Rücktrittsrecht von Verbrauchern von einem im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag gemäß § 11 FAGG sowie über das Rücktrittsrecht von Verbrauchern gemäß § 3 KSchG

Von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag gemäß § 3 Z 1 FAGG und einem Fernabsatzvertrag gemäß § 3 Z 2 FAGG kann der Verbraucher gemäß

§ 11 FAGG zurücktreten. Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag gemäß

§ 3 KSchG zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

Ist die Ausfolgung einer Vertragsurkunde unterblieben bzw. ist die ENERGIEALLIANZ Austria GmbH den gesetzlichen Informationspflichten nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt die ENERGIEALLIANZ Austria GmbH die Urkundenausfolgung/die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde/die Information erhält. Der Rücktritt ist an keine bestimmte Form gebunden.

Damit der Verbraucher sein Rücktrittsrecht ausüben kann, muss er die

**ENERGIEALLIANZ Austria GmbH, Wienerbergstraße 11, 1100 Wien, Tel. +43 800 888 666, Fax +43 800 888 667, info@switch.at**, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, von diesem Vertrag zurückzutreten, informieren. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Verbraucher die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechtes vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet. Ein Musterrücktrittsformular steht auf unserer Homepage [www.switch.at/Service\\_ruecktritt.html](http://www.switch.at/Service_ruecktritt.html) zur Verfügung. Wenn der Verbraucher von diesem Vertrag zurücktritt, hat die ENERGIEALLIANZ Austria GmbH dem Verbraucher alle Zahlungen, die ENERGIEALLIANZ Austria GmbH vom Verbraucher erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Verbraucher eine andere Art der Lieferung als die von der ENERGIEALLIANZ Austria GmbH angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über seinen Rücktritt von diesem Vertrag bei der ENERGIEALLIANZ Austria GmbH eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet die ENERGIEALLIANZ Austria GmbH dasselbe Zahlungsmittel, das der Verbraucher bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Verbraucher wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Verbraucher wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat der Verbraucher ausdrücklich erklärt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Strom bzw. Erdgas während der Rücktrittsfrist beginnen sollen, so hat der Verbraucher der ENERGIEALLIANZ Austria GmbH einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die ENERGIEALLIANZ Austria GmbH von der Ausübung des Rücktrittsrechtes hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen oder Lieferungen von Strom bzw. Erdgas im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen oder Lieferungen von Strom bzw. Erdgas entspricht.

## WIDERRUFSFORMULAR

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück an:

ENERGIEALLIANZ Austria GmbH  
Postfach 1, 1109 Wien  
E-Mail: info@switch.at | Fax: +43 800 888 667

Hiermit widerrufe ich den von mir  
abgeschlossenen Energieliefervertrag

Produkt (Strom/Gas)

abgeschlossen am:

Kundennummer (wenn bekannt)

Name

Straße

Haus-Nr.

PLZ

Ort

Datum und Unterschrift



Ich/Wir stimme(n) zu, von der ENERGIEALLIANZ Austria GmbH während und nach Beendigung des Energieliefervertrages zu Informations- und Marketingzwecken im Energiebereich betreffend Produkte und Dienstleistungen der ENERGIEALLIANZ Austria GmbH telefonisch kontaktiert zu werden. Diese Zustimmung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Zu vorgenannten Marketingzwecken wird unter den Voraussetzungen des § 174 Abs 4 TKG elektronische Post zugesandt, wobei dies jederzeit abgelehnt werden kann.

Ich/Wir stimme(n) zu, dass meine/unsere personenbezogenen Daten aller Vertragsverhältnisse mit der ENERGIEALLIANZ Austria GmbH, nämlich Name, Anschrift, Kontaktdaten, Vertrags-, Verrechnungs-, Nutzungs- und Verbrauchsdaten, kaufmännische Kennzahlen, Kundenkontaktverhalten und Antwortverhalten während und nach Beendigung der Verträge zum Zweck der Einteilung von Kunden in Gruppen (Profiling) und daran anschließendes Marketing (inkl. Entwicklung neuer Produkte und Tarife) betreffend den Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen im Energiebereich an WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG, EVN Energievertrieb GmbH & Co KG, BE Vertrieb GmbH & Co KG und Naturkraft Energievertriebsgesellschaft m.b.H. übermittelt und die Daten von diesen Unternehmen zu dem genannten Zweck verarbeitet werden. Diese Zustimmung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

Ich/Wir stimme(n) zu, während, aber auch nach Bestehen von vertraglichen Beziehungen, von WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG, EVN Energievertrieb GmbH & Co KG, BE Vertrieb GmbH & Co KG und Naturkraft Energievertriebsgesellschaft m.b.H. zum Zweck der Einteilung von Kunden in Gruppen (Profiling) und daran anschließendes Marketing (inkl. Entwicklung neuer Produkte und Tarife) betreffend den Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen im Energiebereich telefonisch und auf elektronischem Weg kontaktiert zu werden. Diese Zustimmung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

Sowohl der Widerruf der oben abgegebenen Zustimmungserklärung(en) als auch die Ablehnung der Zusendung elektronischer Post gern. § 174 Abs 4 TKG können per E-Mail an [datenschutz@switch.at](mailto:datenschutz@switch.at) oder Post an ENERGIEALLIANZ Austria GmbH, Wienerbergstraße 11, 1100 Wien, übermittelt werden. Nähere Informationen zu Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitungen sowie zu Ihren Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Datenübertragbarkeit finden Sie auf [www.switch.at](http://www.switch.at) oder können Sie unter der Telefonnummer **0800 888 666** postalisch anfordern. Weiters besteht die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme mit unserem Datenschutzbeauftragten unter [datenschutz@switch.at](mailto:datenschutz@switch.at) sowie allenfalls die Erhebung einer Beschwerde bei der Österreichischen oder einer anderen zuständigen Datenschutzbehörde (insbesondere im Mitgliedstaat Ihres Wohn- oder Arbeitsortes).

Ort, Datum

Unterschrift

### INFORMATIONEN GEMÄSS § 4 ABS 1 FAGG für Stromlieferungen an Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG

1. Wir liefern Ihnen Strom für Haushaltskunden mit nicht gemessener Leistung im Verteilernetzgebiet des örtlich zuständigen Netzbetreibers. Die physikalische Qualität der von Ihnen aus dem Netz abgenommenen elektrischen Energie richtet sich nach der vom örtlich zuständigen Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Qualität. Haben Sie einen Tarif mit einem besonderen Strommix gewählt, finden Sie Details hierzu im dazugehörigen Preisblatt.
2. Den Preis für Strom und die Art der Preisberechnung finden Sie im Preisblatt. Der Preis für die Netzdienstleistungen und seine Berechnung richten sich nach Ihrem Netznutzungsvertrag mit dem örtlich zuständigen Netzbetreiber.
3. Wenn Sie den Stromliefervertrag bei uns neu abschließen, werden wir die Lieferung beginnen, sobald der Wechselprozess (derzeit nach der Wechselverordnung 2014) dies zulässt. Wenn Sie bereits Stromkunde der ENERGIEALLIANZ Austria GmbH sind und den Tarif wechseln, werden wir Ihnen den neu gewählten Tarif ab dem vereinbarten Termin verrechnen.
4. Zahlungsbedingungen: Der Abrechnungszeitraum beträgt ungefähr 12 Monate (näher Punkt VII. Allgemeine Lieferbedingungen). Wir verrechnen in diesem Abrechnungszeitraum mindestens zehn Teilbeträge (näher Punkt VII. Allgemeine Lieferbedingungen). Die Rechnungen sind binnen 14 Tagen nach Zugang zur Zahlung fällig. Sie können mit SEPA-Lastschrift, Banküberweisung oder Zahlschein zahlen. Bei Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen und unvollständig übermittelten Formularen (bei Telebanking) sowie bei Baranweisungen ist die ENERGIEALLIANZ Austria GmbH berechtigt, für den Mehraufwand einen Pauschalbetrag laut Preisblatt für Nebenleistungen in Rechnung zu stellen. Bei Zahlungsverzug können wir Verzugszinsen von vier Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz verlangen (näher Punkt X. Allgemeine Lieferbedingungen).
5. Erfüllungsort ist der technisch geeignete Einspeisepunkt in der Regelzone, in der die Kundenanlage liegt. Die Lieferung erfolgt danach über das Verteilernetz des örtlich zuständigen Netzbetreibers.
6. Kundenanfragen und Beschwerden nehmen wir am Sitz der ENERGIEALLIANZ Austria GmbH (Wienerbergstraße 11, 1100 Wien) oder telefonisch unter **0800 888 666** sowie unter **info@switch.at** entgegen.
7. Informationen über Ihr Rücktrittsrecht entnehmen Sie bitte dem Formular „Widerrufsformular – Informationen gemäss § 11 FAGG sowie § 3 KSchG“.
8. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.
9. Der Vertrag kann von Ihnen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen schriftlich gekündigt werden. Sind Bindungsfristen vertraglich vereinbart, können Sie den Vertrag zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge jederzeit, dies jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen, schriftlich kündigen. Verträge mit kürzerer Bindungsfrist als einem Jahr können Sie bereits zum Ende dieser Bindungsfrist und in weiterer Folge jederzeit, dies jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen, schriftlich kündigen.
10. Wir können von Ihnen eine Vorauszahlung verlangen, wenn
  - I. ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt wurde,
  - II. ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet, bewilligt oder mangels Masse abgewiesen wurde,
  - III. ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde,
  - IV. gegen Sie wiederholt wegen Zahlungsverzugs mit Aussetzung der Lieferung oder Kündigung oder fristloser Auflösung des Vertrages vorgegangen werden musste, oder
  - V. nach den jeweiligen Umständen, z.B. nach einer Insolvenzaufhebung, einer Abweisung der Insolvenzeröffnung mangels Masse oder nach zweimaligem Zahlungsverzug zu erwarten ist, dass Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommen, oder
  - VI. die Lieferung mit elektrischer Energie nur für einen kurzen Zeitraum (z.B. Märkte) vereinbart wurde.Die Vorauszahlung bemisst sich am durchschnittlichen Lieferumfang von drei Monaten oder – wenn uns solche Daten nicht vorliegen – nach dem durchschnittlichen Lieferumfang von drei Monaten vergleichbarer Kunden.
11. Sowohl der Kunde als auch die ENERGIEALLIANZ Austria GmbH kann Streit- oder Beschwerdefälle der Energie-Control Austria vorlegen. Die Schlichtung von Streitigkeiten durch die Energie-Control Austria richtet sich nach § 26 E-ControlG idGF. Voraussetzung für einen Antrag auf Schlichtung ist ein gescheiterter Einigungsversuch. Wir sind verpflichtet, an einem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Nähere Informationen finden Sie unter [www.e-control.at/schlichtungsstelle](http://www.e-control.at/schlichtungsstelle).
12. Diese Informationen stellen nur Kurzzusammenfassungen der tatsächlich verfügbaren Informationen und Vertragsinhalte dar. Näheres finden Sie in unseren „Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Strom für Kunden der ENERGIEALLIANZ Austria GmbH und in den verwiesenen Dokumenten.